

„OH NEIN, SCHWIMMER!“

Veronika Ebert

AUS DEM RUDER-WIKI

... dem digitalen Nachschlagewerk rund ums Rudern www.rudern.at/ruderwiki

Unberechenbar, unsichtbar, uneinsichtig – so erleben wir Ruderinnen und Ruderer oft unsere Wassersportkollegeninnen und -kollegen, die Schwimmerinnen und Schwimmer.

Schwimmerinnen und Schwimmer treffen auf Ruderinnen und Ruderer – eine gefährliche Kombination: Die einen sehen nichts, weil sie ständig den Kopf unter Wasser haben oder weil sie die Gefahr durch ein Ruderboot unterschätzen. Die anderen sehen wenig, weil sie verkehrtherum fahren... „Tut mir leid, ich hab nicht geglaubt, dass Sie so schnell daherkommen“, lautet ein häufiges Statement aus Schwimmermund. Oder: „Ich hab Sie gar nicht kommen sehen“.

DIE RECHTLICHE LAGE

Nüchtern betrachtet lässt sich sagen: Grundsätzlich haben in öffentlichen fließenden Gewässern sowie zahlreichen Seen (Liste siehe Anhang des Schifffahrtsgesetzes) alle Fahrzeuge (also auch Ruderboote) Vorrang vor Schwimmerinnen und Schwimmern.

Mit Schwimmboje und Badehäube sind Schwimmerinnen und Schwimmer viel besser im Wasser erkennbar!

AUSZUG AUS DEM SCHIFFFAHRTSGESETZ

Beschränkung des Badens, Schwimmens und Sporttauchens

[1] Baden, Schwimmen und Sporttauchen sind verboten

1. im Umkreis von 100m um Hafeneinfahrten, Umschlaganlagen, Anlegestellen für Fahrgastschiffe und Schiffe sowie Schiffswerften,
2. im Arbeitsbereich schwimmender Geräte.

Dies gilt nicht für das Baden und Schwimmen an öffentlichen Badeplätzen mit geeigneten Aufsichtspersonen sowie außerhalb der Zufahrtbereiche zu Anlagen gemäß Z 1, wenn diese gemäß § 71 Abs. 5 gekennzeichnet sind.

[2] Personen, die baden, schwimmen oder sporttauchen, müssen sich so verhalten, dass in Fahrt befindliche Fahrzeuge weder ihren Kurs ändern noch ihre Geschwindigkeit vermindern müssen; insbesondere ist es verboten,

1. in den Kurs in Fahrt befindlicher Fahrzeuge hineinzuschwimmen,
2. näher als 30m an vorbeifahrende Fahrzeuge heranzuschwimmen.

[3] Personen, die baden, schwimmen oder sporttauchen, ist es verboten, sich an Fahrzeuge in Fahrt oder an stillliegende Fahrzeuge bzw. deren Festmachereinrichtungen anzuhängen, sie zu erklettern oder zu betreten, sich ihnen mit Sportgeräten zu nähern oder unter ihnen zu tauchen.

Kurzgefasst: Schwimmerinnen und Schwimmer dürfen Ruderboote auf vielen Gewässern nicht behindern, sofern diese ihren Kurs beibehalten. Sie dürfen sich ihnen nicht einmal auf 30m nähern.

Anders sieht das für Gewässer aus, die a) nicht im Schifffahrtsgesetz angeführt sind – z.B. Privatgewässer mit eigenen Regeln oder ruhenden Gewässern, die nicht im Anhang I des Schifffahrtsgesetz angeführt sind bzw. sogar als Badegewässer

deklariert sind, darunter z.B. Gewässer wie die Alte Donau in Wien. Die Festlegung von Badestellen obliegt dem Land (Suche in www.ris.bka.gv.at, Suchbegriff „Badegewässer“). Dort ist davon auszugehen, dass Schwimmerinnen und Schwimmer in jedem Fall Vorrang haben.

Doch das ist nicht die ganze Wahrheit – aus juristischer Sicht muss man sehr wohl mit Problemen rechnen, wenn man mit einer Schwimmerin

oder einem Schwimmer kollidiert. Ein Ruderboot ist ein Fahrzeug, das man im Sinne der Verkehrssicherheit beherrschen muss.

Menschen zu verletzen ist nie erlaubt, und die einzige Chance, einer Haftung zu entgehen, ist der Nachweis, als Bootsführerin bzw. Bootsführer nicht fahrlässig gehandelt zu haben, etwa, weil eine Schwimmerin, ohne zu schauen, hinter einem Hindernis unvorhersehbar vor das Boot geschwommen ist. Es sollte man auf jeden Fall machen – die Haftpflichtsumme in der eigenen Haftpflichtversicherung kontrollieren, und keinesfalls zu tief ansetzen...

AUSZUG AUS DER WASSERSTRASSEN-BAU- UND AUS DER FLUSS- UND SEENVERKEHRSORDNUNG

(gekürzt & zusammengefasst)

1. Fahrzeuge müssen jederzeit mit einer sicheren Geschwindigkeit fahren.
2. Über die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus haben die Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Praxis der Schifffahrt gebieten, um insbesondere die Gefährdung von Menschenleben zu vermeiden. Verhalten ist insbesondere besonderen Umständen
3. Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen die Schiffsführer alle den Umständen nach gebotenen Maßnahmen treffen, auch wenn sie dadurch gezwungen sind, von dieser Verordnung abzuweichen.
4. Wassersportler und Personen, die Wassersport ohne Fahrzeug ausüben, müssen von Fahrzeugen und Schwimmkörpern in Fahrt und von schwimmenden Geräten in Betrieb ausreichend Abstand halten.

TIPPS FÜR DIE PRAXIS:

- Vor der Ausfahrt über (gesetzlich festgelegte und reale) Badestellen informieren
- Badestellen meiden, oder mit besonderer Vorsicht vorbeifahren (häufiges Umdrehen); dabei auf Bojen, die Schwimmbereiche begrenzen, achten
- Hinreichend oft umdrehen, auf jeden Fall nach jedem Manöver (Wende, Richtungsänderung) Eine besondere Verantwortung trifft hier die Bugfrau/ den Bugmann; alternativ können kleine Spiegel genutzt werden, die auf einer Kappe oder Brille montiert werden – Aber Achtung, toter Winkel!
- Lichtverhältnisse beachten - bei Blendung durch Gegenlicht (z.B. Sonnenuntergang) erhöhte Vorsicht
- Die Fahrordnung einhalten bzw. einen vorhersehbaren Kurs einhalten (keine Haken oder Umkehrmanöver ohne zu schauen)
- Beim Zusammentreffen mit Schwimmerinnen und Schwimmer diese aktiv informieren:
 - o Information über die Fahrordnung
 - o schlechte Sicht bei Gegenlicht
 - o schlechte Sichtbarkeit von Schwimmerinnen und Schwimmern mit dem Kopf unter Wasser
 - o hohe Geschwindigkeit des Ruderboots
 - o Unberechenbarkeit von den Kurs plötzlich kreuzenden Schwimmerinnen und Schwimmern
 - o Bitte, eine leuchtende Badekappe zu tragen
 - o Bitte, abseits von Badestellen nur mit Boje zu schwimmen
 - o Bitte, laut zu schreien, sollte es knapp werden
- Eskalationen vermeiden – Beschränkungen als Reaktionen der lokalen Gesetzgeber wären für Ruderinnen und Ruderer nachteilig
- Ausfahrten bei extremem Badebetrieb vermeiden, in Randzeiten rudern
- Mit Vorbild vorangehen: beim Schwimmen abseits von Badeplätzen keine Schwimmboje verwenden

Was man als Verein tun kann:

- Fahrordnung für Ruderboote in einem Gewässer festlegen, wenn es noch keine gibt
- Die Mitglieder gezielt über bekannte Badestellen informieren (Aushang im Bootshaus)
- Bewohnerinnen und Bewohner umliegender Häuser / Mitglieder von Triathlonvereinen/Schulen zum „Schnupperrudern“ einladen – wer einmal im Ruderboot gesessen ist, kann sicher leichter einschätzen, wie schwierig es ist, einen Schwimmer / einen Schwimmerin wahrzunehmen. Aktiv informieren.

Schwimmbereiche sind oft durch Bojenketten markiert

